

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom 13.02.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen gewerblicher Art (Veranstaltungssteuer) und den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (Spielgerätesteuer)

eingearbeitet sind:

- die **1. Änderungssatzung** vom 11.12.2013, in Kraft ab dem 01.01.2014
- die **2. Änderungssatzung** vom 09.12.2015, in Kraft ab dem 01.01.2016
- die **3. Änderungssatzung** vom 08.01.2019, in Kraft ab dem 01.01.2019

Abschnitt 1 Veranstaltungssteuer

§ 1 - Steuergegenstand

Die Stadt Friesoythe erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 a des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 - Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 19 angegeben worden ist.
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Spielplatz- und Straßenfesten, Veranstaltungen der Karnevalsvereine oder ähnlichen Festen.

§ 3 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 - Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschalsteuer (§ 9) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 10) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 - Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 - Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 - 4 zulassen.

§ 7 - Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2 bis 5) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgelts bzw. der Roheinnahme.

§ 8 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 9 - Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen oder wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt pro Veranstaltungstag 1,00 EUR für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieses Satzes in Ansatz gebracht.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 10 - Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt 2 Spielgerätsteuer

§ 11 - Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewendet wird.

§ 12 - Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,

- b. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 13 - Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - a. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist,
 - b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

§ 14 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 11 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 15 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, soweit im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 16 - Bemessungsgrundlagen

- (1) Für den Betrieb von Spielgeräten zur Ausspielung von Geld oder Gegenständen (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 11 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 17 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 17 - Steuersätze

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Steuer 20 vom Hundert der Bruttokasse.
- (2) Für den Betrieb von Spielgeräten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) beträgt die festzusetzende Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
 - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 40,00 EUR,
 - b. an anderen Aufstellorten 20,00 EUR,
 - c. unabhängig vom Aufstellort
 - ca. für Spielgeräte, mit denen Gewalttaten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen oder sexuelle Handlungen zum Gegenstand haben 600,00 EUR,
 - cb. für Musikautomaten 15,00 EUR.

§ 18 - Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerschuldner hat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Friesoythe vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats ist als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Erklärung wirkt als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Friesoythe formlos vorzulegen. Die Stadt Friesoythe setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeiträume gilt, wenn sich die Besteuerungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen. Die monatlich zu entrichtende Steuer wird dann neu festgesetzt.
- (3) Gibt der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder ist die Steuer nicht richtig berechnet, wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Friesoythe berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.

Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 19 - Meldepflichten

- (1) Vergnügungen im Sinne von § 1 sind spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Friesoythe anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Der Betreiber von Spielgeräten hat jede Inbetriebnahme eines Gerätes (§ 11 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und seines Aufstellortes unverzüglich der Stadt Friesoythe anzuzeigen. Die Anzeige muss zusätzlich die Bezeichnung des Gerätes, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit die Zulassungsnummer enthalten. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
- (5) Die Anzeigepflicht nach Abs. 4 gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (6) In Fällen der Anzeigepflicht für Geräte nach § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 20 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Friesoythe ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Ermittlung und Festsetzung von Steuertatbeständen ohne vorherige Anmeldung die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und ggf. die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den damit beauftragten Bediensteten der Stadt Friesoythe unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 21 - Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 22 - Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Friesoythe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und

§ 10 Abs. 1 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NSDG) in Verbindung mit § 11 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei Finanzbehörden, Amtsgerichten (z. B. Handelsregister), Katasterämtern und bei den für das Einwohnerwesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Steuerpflichtigen betrifft, erhoben und verarbeitet werden.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 6 Abs. 1 - 4, 18, 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 24 - Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 14 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt Friesoythe schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die §§ 18 und 19 dieser Satzung entsprechend.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09.12.2015 außer Kraft.

Friesoythe, den 08.01.2019

STADT FRIESOYTHE

Sven Stratmann
Bürgermeister